

Verhaltensregeln für kleine Geflügelhobbyhaltungen

Die Geflügelpest (**Hochpathogene aviäre Influenza, HPAI**) wird durch eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus verursacht. Eine Ansteckung erfolgt oft durch den direkten oder indirekten Kontakt mit Wildvögeln. Betroffene Tiere erkranken meist schwer und sterben. Die Geflügelpest ist hoch ansteckend und kann leicht in andere Geflügelhaltungen verschleppt werden. Hausgeflügel muss daher unbedingt vor einer Ansteckung mit dem Virus der Geflügelpest geschützt werden. Dafür sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

Allgemeine Pflichten des Tierhalters

- **Meldung der Geflügelhaltung beim zuständigen Veterinäramt** (Zuteilung einer Registriernummer) und **bei der Tierseuchenkasse Niedersachsen**
- Führung eines Bestandsregisters (Aufbewahrungsfrist 3 Jahre)
 - Anzahl der im Jahr durchschnittlich gehaltenen Tiere,
 - Standort und Nutzungsart (Zucht, Mast, Eiproduktion)
 - Aufzeichnung aller Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, vorherige und zukünftige Besitzer
 - Aufzeichnung über eventuelle Teilnahme an Geflügelausstellungen
- **Verendet mehr als ein Tier innerhalb von 24 Stunden unverzüglich Kontakt zum Tierarzt oder dem zuständigen Veterinäramt suchen**
- **Hühner und Puten müssen regelmäßig gegen die Newcastle-Krankheit geimpft werden**
- Arzneimittelanwendungs- und Abgabe-Belege des Tierarztes müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen

- **Zutritt fremder Personen** auf ein notwendiges Minimum **beschränken**
- **Regelmäßige Schadnagerbekämpfung** im Stall und im Außenbereich durchführen
- **Futterplätze und Tränken des Geflügels für Wildvögel unzugänglich aufstellen**
- **Futterplätze und Tränken im Freien mit einer nach oben hin dichten Abdeckung vor Einträgen schützen**
- **Futter, Einstreu und Gegenstände**, die mit dem Geflügel in Berührung kommen, **unzugänglich für Wildvögel lagern**
- Weitestgehende Vermeidung von **direkten oder indirekten Kontaktmöglichkeiten zwischen Geflügel und wilden Wasservögeln**
- **Physische Barriere** (Zaun/Netz) zwischen Geflügelbestand und Gewässern oder Feldern, auf denen sich Gänse, Enten und Schwäne sammeln

Tritt die Geflügelpest bei Wildvögeln auf, kann die Behörde per Allgemeinverfügung eine Aufstallungspflicht anordnen. Bei Ausbruch der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung wird in der Regel mit einer Allgemeinverfügung eine Sperrzone eingerichtet, in der Beschränkungen (z.B. Aufstallungspflicht) und gegebenenfalls weitere Biosicherheitsmaßnahmen für alle Geflügelhaltungen gelten. Allgemeinverfügungen werden öffentlich bekannt gegeben (z.B. in der Zeitung, Internetseite des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Zusätzliche Informationen finden Sie auch auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de.